

des Gerichts. Die Urkunde ist unklar genug; in der ersten Hälfte ist von zwei Drittheilen des Gerichts die Rede, während Dietrich v. Torgau dem Rathe doch nur ein Drittheil verkauft hat und weiterhin in der Urkunde auch dies eine Drittheil nur erwähnt ist, während eine andere Urkunde, die ebendasselbst abschriftlich steht und deren Original Knabe auch vorlag, die Verpfändung der zwei Drittheile für die in der ersten Urkunde auch erwähnten 100 Schock anführt. Das Verhältniß, in dem beide Abschriften zu den Originalen des Torgauer Ratharchives stehen, ist noch zu ermitteln; dass die eine der beiden Urkunden auf einen „Irrthum der Kanzlei“ zurückzuführen sei, ist entschieden nicht anzunehmen, da der Rath in einem Schreiben an den Landesherrn d. d. 1445 Juli 3 (Or. im Hauptstaatsarchiv No. 6902) sagt: „Das schultheissen ammecht mit dem eynen pfennige des gerichtes haben wir erblichen von uweren gnaden, sundern czweyne pfennige des gerichtes habin wir gekoufft gehabit von uweren gnaden eyne czale jare uff eynen widderkouff von hundert  $\beta$  gr.  $1\frac{1}{2}$  hundert unde  $3\frac{1}{2}$  Rinischer gulden unde noch habin, das had u. g. vor solche summe widder von uns zcu lösen.“ — Vollständige Klarheit wird sich wohl aus dem Torgauer Material allein schwerlich ergeben, man wird nach analogen Verhältnissen in andern Städten suchen müssen.

Noch manchen anderen Nachtrag könnten wir aus den Archivalien des Hauptstaatsarchivs bringen. So ergiebt sich aus drei Gesuchen des alten Rathes um Bestätigung des neugewählten von 1470, 1475 und 1476, dass damals „nach alter Gewohnheit“ die Rathswahl am Stephanstage (26. Dezbr.) stattfand (nicht am 20. Dezbr., vgl. S. 44 Anm. 35). Recht interessant ist eine Urkunde von 1378 März 23, in welcher den Torgauern die Erhebung eines Wagengeldes gestattet wird und zwar behufs Pflasterung der Stadt: „tam diu ipsi fabricant vias lapideas“. Andere Nachrichten des 14. und 15. Jahrhunderts betreffen den Salz- und Wagenzoll, das Stättegeld (welches 1367 Febr. 10 an den Rath überging), die landesherrliche Münze, den den Landesherrn zustehenden Bau der Brücke und des Schlosses, die Jahrrente, die schon 1367 die Höhe von 130 Schock hatte, die Freihäuser und dgl. m. Doch möge das Angeführte genügen und den Herrn Verfasser dazu veranlassen, die mit erfreulichem Erfolg begonnenen Untersuchungen unermüdet fortzusetzen.

Dresden.

H. Ermisch.